

Übungsfall: Störung am Volkstrauertag

Von Privatdozent Dr. **Julian Krüper**, Wiss. Mitarbeiterin **Hana Kühn**, Freiburg/Düsseldorf*

Sachverhalt

A ist Aktivist am rechten Rand des politischen Spektrums und der Auffassung, dass die Bundesrepublik sich von der historischen Belastung des Nationalsozialismus „endlich befreien“ müsse, um zu neuem und angemessenem Selbstbewusstsein zu kommen. Besonders regen den A die „fortdauernden Schuld- und Unterwerfungsbekanntnisse deutscher Politiker“ auf. Sein Ziel ist es daher, „eine Gegenöffentlichkeit“ zu schaffen. In dem B hat der A einen Gesinnungsgenossen gefunden, gemeinsam verschreiben sie sich dieser Aufgabe.

Am 18.11.2012, dem Volkstrauertag, sehen sie eine gute Gelegenheit, ihrem Ansinnen Ausdruck zu verleihen. An diesem Tag findet in der nordrhein-westfälischen Stadt S eine einstündige Veranstaltung „zum Gedenken der Toten aller Kriege und der Unterdrückung durch Diktatur und Terrorherrschaft“ statt. Sie wird am „Mahnmal für die Gefallenen aller Kriege“ auf dem Hauptfriedhof von S abgehalten (das Mahnmal wird nicht durch Landesgesetz zur Gedenkstätte erhoben, die an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert). Zur Durchführung bedarf es laut örtlicher Friedhofssatzung einer Sondernutzungsgenehmigung der Stadt S als Trägerin des Friedhofs. Eine solche haben die Veranstalter der Gedenkstunde erhalten. Der geplante und Gegenstand der Genehmigung gewordene Ablauf sieht ab 11 Uhr ein Gedenken „in Ruhe und Stille“ vor. Es soll nach einer Rede eine Schweigeminute abgehalten und ein Kranz zu Ehren der Verstorbenen niedergelegt werden. Politische Äußerungen und Bekenntnisse sollen ausdrücklich nicht stattfinden.

A und B begeben sich um 11 Uhr auf den öffentlichen Parkplatz unmittelbar vor dem Haupteingang des Friedhofs. Sie halten jeweils ein großes Plakat hoch, von denen das eine die Aufschrift trägt „Deutsche sind keine Antisemiten wegen Göbbels und Hitler – wohl aber judenkritisch wegen USrael, Sharon, Spiegel, Friedmann und vielen Lea Rosh's!“¹. Auf dem anderen Plakat steht „Sie missbrauchen den Volkstrauertag für Ihre Juden- und Kommunistenpropaganda!!!“. Ihre Thesen untermalen A und B auch durch ein entsprechend provokantes Outfit: Beide tragen eine Wehrmachtsuniform, zu der auch jeweils täuschend echt aussehende Gewehr-Attrappen gehören.

Die eintreffenden Teilnehmer der Gedenkveranstaltung sind schockiert und bestürzt von diesem „unwürdigen“ Ver-

halten. Eine Reihe älterer Teilnehmer kehrt um und nimmt nicht an der Veranstaltung teil, vereinzelt reagieren Teilnehmer panisch und verängstigt auf die Uniformen und die Plakate. Viele fühlen sich „an schlimmste Zeiten erinnert“. Bald treffen zwei Polizeibeamte der zuständigen Polizeibehörde am Friedhof ein. Sie nehmen A und B zunächst formell rechtmäßig die Plakate weg, was die beiden jedoch nicht sonderlich beeindruckt. Stattdessen beginnen sie, ihre Parolen nun laut zu rufen. Daraufhin fordern die Polizisten – wiederum formell rechtmäßig – A und B auf, sich umgehend vom Friedhof und dessen unmittelbarer Umgebung bis 12.30 Uhr zu entfernen. A und B murren, sie könnten auf öffentlichen Straßen tun und lassen, was sie wollen, leisten der Aufforderung dann aber Folge. Kurz darauf beginnt die Veranstaltung.

A will sich aber nicht von „dahergelaufenen“ Polizisten seine Meinung verbieten lassen. Daher kehrt er um 12.45 Uhr allein und in seiner alltäglichen Kleidung zum Friedhof zurück, um sein Werk fortzusetzen. Dass die Gedenkveranstaltung mittlerweile beendet ist, hindert ihn nicht daran, direkt am „Mahnmal für die Gefallenen aller Kriege“ auf dem Friedhof stehend, seine politischen Überzeugungen lauthals zu äußern. Im Wesentlichen skandiert er dabei die Parole: „Deutschland, wirf Dein geschichtliches Joch ab!“ Dadurch fühlen sich die Friedhofsbesucher, die auf dem Weg zu den Gräbern ihrer Angehörigen das Mahnmal passieren, belästigt und sehen die Totenruhe gestört. Als die Polizeibeamten den A diesmal direkt auf dem Friedhof antreffen, nehmen sie ihn ohne Umschweife mit in ihr Dienstfahrzeug und fahren den A in dessen Wohnung in der 40 km entfernten Stadt D. Dies dauert etwa 45 Min.

Mit den Geschehnissen am 18.11.2012 ist A insgesamt unzufrieden. Er ist der Meinung, dass die Polizisten rechtswidrig gehandelt haben. Hat A mit dieser Annahme Recht?

Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung. Straßenrecht ist nicht zu prüfen. Die ggf. zu prüfende formelle Rechtmäßigkeit der Verbringung des A nach Hause ist zu unterstellen.

Lösungshinweis

Die Bedenken des A beziehen sich auf drei voneinander zu trennende Maßnahmen der Polizisten: die Wegnahme der Plakate, die Verweisung von A und B vom Friedhof sowie das Nach-Hause-Fahren des A nach dessen Rückkehr zum Friedhof. Diese drei Maßnahmen sind auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.

Anhang

Friedhofssatzung der Stadt S

§ 1 Zweck

(1) Die Friedhöfe in S sind nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die Friedhöfe dienen der Ehre und dem Gedenken der Toten. Sie sind daher als Begräbnisstätten gewidmet für alle Verstorbenen [...].

* *Julian Krüper* ist Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und zur Zeit Vertreter des Lehrstuhls für Verwaltungsrecht am Institut für Öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. *Hana Kühn* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie von Prof. Dr. *Martin Morlok* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

¹ Wortlaut entspricht dem Original unter Beibehaltung aller sprachlichen Fehler (VG Sigmaringen, Urt. v. 26.1.2006 – 8 K 308/04).

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

Lösung

I. Beschlagnahme der Plakate von A und B

Die Wegnahme der Plakate von A und B war rechtmäßig, wenn sie auf einer Ermächtigungsgrundlage beruhte, sowie formell und materiell rechtmäßig war.

1. Ermächtigungsgrundlage

A und B veranstalten den Protest am Volkstrauertag zu zweit, so dass möglicherweise eine Ermächtigungsgrundlage aus dem spezielleren Versammlungsgesetz einer Befugnisnorm aus dem Polizeigesetz vorgeht. Die übliche Bezeichnung des Versammlungsgesetzes als „polizeifest“ ist nichts anderes als die Umformulierung des generellen Vorrangs von spezielleren Normen vor generellen.² Im abschließenden (!) Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes dürfen polizeiliche Maßnahmen nur auf das Versammlungsgesetz gestützt werden, die Polizeigesetze der Länder finden keine Anwendung.³

a) Anwendungsbereich des VersG⁴

aa) Versammlung

Dazu müsste es sich bei der Veranstaltung von A und B vor dem Haupteingang des Friedhofs um eine Versammlung im Sinne des § 1 VersG handeln. Eine Versammlung⁵ ist eine Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

Die Anforderungen an die notwendige Anzahl von Personen für eine Versammlung sowie die Bedeutung eines gemeinsamen Zwecks der Personen sind hoch umstritten. Die für eine Versammlung konstitutive Mindestteilnehmerzahl wird unterschiedlich angesetzt, teils bei zwei, drei oder sieben⁶ Personen.⁷ Dahinter steht ein je unterschiedliches Verständnis des Versammlungsbegriffs, ein stärker auf öffentliche Meinungs-

bildung und ein stärker auf persönliche Entfaltung des Einzelnen in der Gruppe bezogenes. Je nachdem, welches Element stärker betont wird, variieren die Anforderungen an die Mindestzahl der Beteiligten. Entscheidend dabei ist: Der Mehrwert einer Versammlung im Vergleich zu einer Meinungskundgabe eines einzelnen steigt nicht erst durch eine erhöhte Zahl der Beteiligten. Schon zwei Personen sind in der Lage, einen sozialen Kontakt herzustellen, Meinungen auszutauschen und ein gemeinschaftliches Ziel zu verfolgen.⁸ Gerade auch der Kontakt von nur zwei Personen ist vor staatlichen Eingriffen besonders abzuschirmen.⁹ Der Mehrwert einer Versammlung im Vergleich zu der Betätigung der individuellen Meinungsfreiheit ist also schon bei einer Zusammenkunft von zwei Personen gegeben. Erst recht streitet der individualbezogene Schutzzweck von Art. 8 Abs. 1 GG für ein weites Verständnis des Versammlungsbegriffs. Das Grundrecht schützt auch vor gezielter oder zufälliger Isolation des Einzelnen durch staatliche Maßnahmen. Gerade das spricht dafür, bereits zwei Personen den Status einer Versammlung zuzuerkennen.¹⁰ Daher reicht das Zusammentreffen von A und B aus, um eine Versammlung zu begründen.

bb) Gemeinsame Zweckverfolgung

Für das Vorliegen eines spezifischen Versammlungszwecks fordert eine strenge Ansicht die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.¹¹ A und B wollen mit ihrer Aktion auf dem Parkplatz vor dem Friedhof eine „Gegenöffentlichkeit“ zu der ihrer Meinung nach falschen Haltung der deutschen Bevölkerung zum Nationalsozialismus schaffen. Damit zielt ihre Veranstaltung gerade auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung, sodass die Veranstaltung von A und B bereits den strengsten Anforderungen an den Versammlungszweck genügt.¹²

cc) Ausschlussstatbestände „Unfriedlichkeit“ und „ohne Waffen“

Möglicherweise steht der Qualifikation der Veranstaltung von A und B als Versammlung aber entgegen, dass sie Waffen und Wehrmatsuniformen tragen, also in einer soldatischen Aufmachung vor dem Friedhof antreten.

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst nur Versammlungen, die friedlich und ohne Waffen veranstaltet werden. Versammlungen, die entweder unfriedlich oder unter Mitführen von Waffen abgehalten werden, unterfallen damit nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.

² Meßmann, JuS 2007, 524 (525).

³ Piroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 2012, § 20 Rn. 13 ff.

⁴ Nach der Föderalismusreform 2006 fällt das Versammlungsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gem. Art. 70 Abs. 1 GG. Von dieser Zuständigkeit haben vier Bundesländer (Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) bereits Gebrauch gemacht, sodass in diesen Ländern das jeweilige Landesversammlungsgesetz zu prüfen ist. Da es in NRW kein Landesversammlungsrecht gibt, findet hier das (Bundes-)VersG Anwendung, vgl. Art. 125a GG.

⁵ Zu möglichen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 8 GG s. Pötte/Werkmeister, ZJS 2011, 222.

⁶ Die Zahl knüpft an § 56 BGB an, welcher für die Gründung eines Vereins sieben Personen verlangt.

⁷ Vgl. Kniesel/Poscher, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. K. (Versammlungsrecht), Rn. 46.

⁸ Michael/Morlok, Grundrechte. 3. Aufl. 2012, Rn. 268; Kniesel, NJW 2000, 2857 (2857).

⁹ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 8 Rn. 23.

¹⁰ VGH Baden-Württemberg VBl. BW 2008, 60; Depenheuer, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, 65. EL. 2012, Art. 8 Rn. 32: „Es gibt keinen ‚Grundrechtszuwachs kraft Kollektivität‘“.

¹¹ BVerfGE 104, 92 (104).

¹² Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Kommentar zum VersG, 16. Aufl. 2011, § 1 Rn. 53.

(1) Wehrmachtsuniformen

Das Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 GG richtet sich gegen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf einer Versammlung. Für die Annahme einer Unfriedlichkeit genügt bereits die Prognose eines solchen Verlaufs, gewalttätige oder aufrührerische Handlungen müssen nicht bereits vorgenommen worden sein. Der von Art. 8 Abs. 1 GG gewährten Gestaltungsfreiheit für den Ablauf einer Versammlung unterfällt aber grundsätzlich auch eine Wahl der Aufmachung der Teilnehmer. Eine bestimmte Kleidung kann Ausdruck einer kollektiven Meinungsäußerung sein, diesbezüglich statuiert Art. 8 Abs. 1 GG kein Verbot. Dass durch Vermummung, Uniformierung oder Formation der Versammlungsteilnehmer ein Eindruck physischer Überlegenheit entstehen kann, ist auf der Ebene der Schranken zu berücksichtigen. Solange die Gestaltung der Versammlung die Grenzen zur Unfriedlichkeit nicht übertritt, genießen die Teilnehmer eine freie Wahl ihres äußeren Erscheinungsbildes.¹³

Die bloße Uniformierung von A und B bietet kein hinreichendes Indiz dafür, dass A und B im Verlauf ihrer Versammlung körperlich auf Personen oder Sachen einwirken wollen oder körperlichen Widerstand zu leisten beabsichtigen. Sie wollen mit ihrer Aufmachung ihren Protest visuell verstärken, nicht aber eine Gewaltbereitschaft ausdrücken. Daher unterfällt ihre Kleidung der von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Gestaltungsfreiheit bei einer Versammlung und ist nicht wegen eines unfriedlichen Charakters vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ausgeschlossen.

(2) Gewehr-Attrappen

Das von Art. 8 Abs. 1 GG statuierte Waffenverbot richtet sich nicht nur gegen das Verwenden von Waffen, sondern umfasst auch deren bloßes Mitführen.¹⁴ Hinter der Ausklammerung bewaffneter Versammlungen aus dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG steht der Gedanke, dass Versammlungen unter freiem Himmel in Kontakt zur Außenwelt treten und so Interessenkollisionen und Gefahren hervorrufen können, die eine besondere Regelung durch das Recht erforderlich machen.¹⁵ Insbesondere ist einer objektiven Gefährlichkeit im Verlauf einer Versammlung in diesem Sinne entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund sind Waffen des Art. 8 Abs. 1 GG jedenfalls solche im technischen Sinne entsprechend der Definition des § 1 WaffG.¹⁶ Die von A und B mitgeführten Gewehrattrappen sehen zwar täuschend echt aus, sind aber funktionsunfähig und unterfallen daher nicht dem Anwendungsbereich von § 1 WaffG. Zudem sind solche Gegenstände als Waffen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG zu verstehen, die objektiv dazu geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen

und auch zu diesem Zweck mitgeführt werden.¹⁷ Potentiell ist beinahe jeder Gegenstand als Schlag-, Stich- oder Schneidemittel verwendbar. Damit die Schutzbereichsbegrenzung des Art. 8 Abs. 1 GG nicht viel zu restriktiv ausfällt, kann also nicht das Mitführen von Gegenständen schlechthin einen Verstoß gegen das Waffenverbot begründen.

Hier ist bereits anzuzweifeln, dass die Gewehr-Attrappen objektiv in einer Weise verwendbar sind, die zu Verletzungen führt. Jedenfalls haben A und B sie mangels entsprechender Angaben im Sachverhalt nicht zu diesem Zweck mitgebracht. Die Attrappen vervollständigen vielmehr das Erscheinungsbild eines Wehrmachts-Soldaten, welches A und B nacheifern, um ihren Aussagen visuellen Nachdruck verleihen. Die Gewehr-Attrappen führen daher nicht zu einem Ausschluss der Versammlung von A und B aus dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG (a.A. gut vertretbar).

Der Versammlungsbegriff des § 1 VersG ist weiter gefasst als der des Art. 8 Abs. 1 GG, er schließt unfriedliche Versammlungen *mit* Waffen nicht aus. Hier ist aber bereits der strengere Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet, so dass auf das Verhältnis zwischen verfassungs- und einfachrechtlichem Versammlungsbegriff nicht eingegangen werden muss.¹⁸

dd) Sonstige Voraussetzungen der Anwendung des VersG

Die Versammlung hat bei Eintreffen der Polizisten bereits begonnen, so dass auch der zeitliche Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes eröffnet ist. A und B halten sich bei der Veranstaltung ihrer Protestkundgebung unter freiem Himmel auf, zudem ist nicht ersichtlich, dass sie die Versammlung durch bestimmte Vorkehrungen von der Öffentlichkeit abschirmen. Sie veranstalten also eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, auf die die Vorschriften der §§ 14 ff. VersG anzuwenden sind.

b) Ermächtigungsgrundlagen für Maßnahmen innerhalb der Versammlung

Mögliche Maßnahme zur Abwehr von Gefahren durch die bereits andauernde Versammlung von A und B ist nur die Auflösung gem. § 15 Abs. 3 VersG, eine Vorschrift zur Wegnahme von Gegenständen findet sich in diesem Abschnitt des VersG nicht.¹⁹ Zum Zeitpunkt der Plakat-Beschlagnahme bei

¹³ *Depenheuer* (Fn. 10), Art. 8 Rn. 73.

¹⁴ *Höfling*, in: Sachs, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 8 Rn. 28.

¹⁵ BVerfGE 69, 315 (353).

¹⁶ *Kniesel/Poscher* (Fn. 7), Kap. K. (Versammlungsrecht), Rn. 63.

¹⁷ *Schulze-Fielitz* (Fn. 9), Art. 8 Rn. 45; zu Waffen im untechnischen Sinne vgl. etwa VG Braunschweig NVwZ 1988, 661 (662 f.).

¹⁸ Handelte es sich im vorliegenden Fall um Waffen i.S.d. § 1 WaffG, wäre die Veranstaltung von A und B nicht durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützt. Dies änderte aber nichts an der Anwendbarkeit des § 1 VersG, da dieser keine entsprechende Ausgrenzung vornimmt. Der Anwendungsbereich des § 1 VersG ist auch i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG zu reduzieren, dem Mitführen von objektiv gefährlichen Waffen kann auf der Rechtsfolgenebene einer Maßnahme nach dem VersG begegnet werden.

¹⁹ Anders in Bayern und Niedersachsen: Dort regeln Art. 15 Abs. 4 BayVersG bzw. § 8 Abs. 1 NdsVersG explizit die Be-

A und B ist es jedoch nicht erforderlich, bereits die Versammlung in ihrer Gänze aufzulösen, die Polizisten konnten zunächst berechtigterweise davon ausgehen, dass die bloße Wegnahme der Plakate hinreichend wäre.

aa) Zulässigkeit von Minusmaßnahmen

Beschränkungen einer Versammlung stellen im Vergleich zu deren Auflösung einen geringeren Eingriff dar. Wenn also die Voraussetzungen für die Auflösung einer Versammlung vorliegen, müssen erst recht weniger belastende Beschränkungen der Versammlung zulässig sein. Diese geringeren Eingriffe werden als Minus- oder Mindermaßnahmen bezeichnet. Über deren Zulässigkeit herrscht Einigkeit, nicht jedoch über ihre dogmatische Verankerung.²⁰

bb) Ermächtigungsgrundlage für Minusmaßnahmen

Einer Ansicht zufolge erfordern Minusmaßnahmen einen Rückgriff auf die Vorschriften des jeweils geltenden Polizeigesetzes bzw. dessen Rechtsfolgen, allerdings unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 VersG.²¹ Hiernach wäre Ermächtigungsgrundlage für die Beschlagnahme der Plakate von A und B § 15 Abs. 3 VersG i.V.m. § 43 Nr. 1 PolG NW²² bzw. der Rechtsfolge dieser Vorschrift.

Gegen die Annahme einer solchen normativen Verankerung in sowohl Versammlungs- als auch Landes-Polizeigesetz spricht, dass das VersG als abschließende Regelung der öffentlichen Versammlungen konzipiert ist.²³ Rechtspraktisch ist an dieser Lösung unbefriedigend, dass das Bundes-Versammlungsgesetz, welches jedenfalls noch in zwölf Bundesländern Anwendung findet, durch den Rückgriff auf Landes-Polizeirecht im Grundsatz uneinheitlich ausgelegt würde. Eine für

fugnis zu Minusmaßnahmen auch während einer Versammlung, denn sie ermächtigen in diesem Zeitraum sowohl zur Auflösung als auch Beschränkung einer Versammlung. Daraus folgt, dass auf die Diskussion um die dogmatische Verankerung von Minusmaßnahmen in diesen Bundesländern nicht einzugehen ist, weil sie bereits gesetzlich geregelt sind. In den Versammlungsgesetzen in Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht zu der Frage der Minusmaßnahmen eine dem (Bundes-)VersG vergleichbare Rechtslage, vgl. § 15 SächsVersG bzw. § 13 VersG LSA.

²⁰ Kötter/Nolte, DÖV 2009, 399 (401).

²¹ BVerwGE 64, 55 (57 f.); BVerwG NVwZ 1988, 250; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 2011, Rn. 379.

²² In Baden-Württemberg § 33 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW, in Bayern Art. 25 Nr. 1 PAG, in Berlin § 38 Nr.1 ASOG Bln, in Brandenburg § 25 Nr. 1 BbgPolG, in Bremen § 23 Nr. 2 BremPolG, in Hamburg § 14 Abs. 1 lit. a SOG, in Hessen § 40 Nr. 1 HSOG, in Mecklenburg-Vorpommern § 61 Abs. 1 S. 1 SOG MV, in Niedersachsen § 26 Nr. 1 NdsSOG, in Rheinland-Pfalz § 22 Nr. 1 POG RP, im Saarland § 21 Nr. 1 SPolG, in Sachsen § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG, in Sachsen-Anhalt § 45 Nr. 1 SOG LSA, in Schleswig-Holstein § 210 Abs. 1 Nr. 1 LVwG, in Thüringen § 27 Nr. 1 PAG TH.

²³ Kniesel/Poscher (Fn. 7), Kap. K. (Versammlungsrecht), Rn. 28.

Minusmaßnahmen aus VersG und Landespolizeigesetz kombinierte Ermächtigungsgrundlage ist daher abzulehnen.

Minusmaßnahmen sind einer anderen Ansicht zufolge als Auflagen gem. § 15 Abs. 1 VersG während der Veranstaltungen zu verstehen.²⁴ Dahinter steht eine Lesart des § 15 VersG, der Auflagen nicht nur im Vorfeld, sondern auch nach Beginn einer Versammlung erlaubt.

Eine dritte Auffassung wendet bei Minusmaßnahmen ausschließlich § 15 Abs. 3 VersG in Verbindung mit den Grundsätzen zu Minusmaßnahmen an. Beide Ansätze verzichten richtigerweise auf einen Rückgriff auf das jeweilige Polizeigesetz und verlangen auch für Minusmaßnahmen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 VersG. Der Anwendung ausschließlich des VersG für Minusmaßnahmen ist daher zuzustimmen.²⁵

Ermächtigungsgrundlage für die Beschlagnahme der Plakate ist daher als Minus zu einer Auflösung der Versammlung § 15 Abs. 3 VersG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ist laut Sachverhalt gegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Nach § 15 Abs. 3 Var. 4 VersG²⁶ können die Polizisten die Plakate beschlagnahmen, wenn die Voraussetzungen für ein Verbot gem. § 15 Abs. 1 oder 2 VersG vorgelegen haben.

aa) Verbot nach § 15 Abs. 2 S. 1 (Nr. 1 und 2) VersG

Die Versammlung von A und B müsste hierfür an einem Ort stattgefunden haben, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert.

Das Mahnmal für die Gefallenen aller Kriege müsste dazu den Status einer Gedenkstätte gem. § 15 Abs. 2 S. 3 VersG tragen. Laut Sachverhalt fehlt dem Mahnmal auf dem Friedhof von D mangels landesrechtlicher Begründung dieses Status allerdings die Qualität einer Gedenkstätte. Die Voraussetzungen für ein Verbot nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VersG liegen nicht vor. Auf die Beeinträchtigung der Würde der Opfer gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VersG kommt es daher hier nicht mehr an.

²⁴ BVerfGE 69, 315 (353); Pieroth/Schlink/Kniesel (Fn. 3), § 23 Rn. 15.

²⁵ So i.E. auch Kniesel/Poscher (Fn. 7), Kap. K. (Versammlungsrecht), Rn. 26 ff.; Pieroth/Schlink/Kniesel (Fn. 3), § 23 Rn. 15; Diel/Gintzel/Kniesel (Fn. 12), § 15 Rn. 138 f.

²⁶ In Bayern ist Ermächtigungsgrundlage für die Plakatbeschlagnahme § 15 Abs. 4 BayVersG, in Niedersachsen § 8 Abs. 1 NdsVersG.

bb) Verbot nach § 15 Abs. 1 VersG

Ein Verbot gem. § 15 Abs. 1 VersG erfordert eine unmittelbare Gefahr für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Versammlung.

*(1) Gefahr für die Öffentliche Sicherheit**(a) Objektive Rechtsordnung**(aa) Verstoß gegen das Waffenverbot gem. § 2 Abs. 3 VersG²⁷*

Die nachgebildeten Waffen, welche A und B mitführen, sind zwar keine Waffen im technischen Sinne. Sie können allerdings als Gegenstände so verwandt werden, dass sie zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Waffen führen. Auch solche Waffen im nichttechnischen Sinne sind von dem Begriff des § 2 Abs. 3 VersG erfasst.²⁸

Hintergrund des strikten Bewaffnungsverbots in § 2 Abs. 3 VersG ist die Annahme, dass die Mitnahme von Waffen potentielle Unfriedlichkeit suggeriert und daher nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt. Aus diesem Grund ist es grundsätzlich verhältnismäßig, „bewaffnete Versammlungen“ weitreichenderen Eingriffsbefugnissen der Polizei auszusetzen. Allerdings darf dabei die Auslegung des Mitführens von Waffen im Sinne des § 2 Abs. 3 VersG nicht so extensiv erfolgen, dass die Unfriedlichkeitsgrenze des Art. 8 Abs. 1 GG bei Weitem unterschritten wird. Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG kann mit anderen Worten nicht einfachrechtlich dadurch ausgehöhlt werden, dass das Waffenverbot des § 2 Abs. 3 VersG zu einem Verbot der Mitnahme jeglicher Gegenstände zu einer Versammlung avanciert. Daraus ergäbe sich eine potentielle Eingriffsbefugnis der Polizei gegenüber einer Versammlung bereits, wenn die Versammlungsteilnehmer einen Schlüsselbund direkt am Körper tragen, weil auch dieser Gegenstand zur Schädigung von Personen und Sachen geeignet ist.

Das Mitführen der Gewehrnachbildungen durch A und B als bloße „Accessoires“ der Wehrmachtsuniformen kann aus diesem Grund nicht bereits einen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 VersG darstellen (a.A. vertretbar).

(bb) Verstoß gegen das Uniformverbot gem. § 3 Abs. 1 VersG²⁹

Nach § 3 Abs. 1 VersG ist es verboten, in einer Versammlung – jedweder Art – Uniformen als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung zu tragen. Die Aufmachung von A und B ist nicht nur eine gleichförmige Kleidung, die sich ihrer Gestalt nach von der üblichen Bekleidung unterscheidet,³⁰ sondern als Bekleidung eines Wehrmachtssoldaten Uniformierung im engeren Sinne. A und B tragen die Wehrmachtsuniform, um mehr Aufsehen für ihre politische Aussage über die ihrer Auf-

fassung nach missliche fortwirkende Verantwortung Deutschlands für die Taten im Nationalsozialismus zu erregen. Damit kann man das Tragen der Uniformen einer politischen Gesinnung von A und B zurechnen, mit der Folge, dass sie bereits durch das Tragen der Uniformen gegen das Verbot aus § 3 Abs. 1 VersG verstoßen hätten. Eine solch strikte Auslegung verfehlte aber den Zweck des Uniformverbots aus § 3 Abs. 1 VersG, welches lediglich verhindern will, dass insbesondere in der Öffentlichkeit abgehaltene Versammlungen durch eine besondere Inszenierung nach außen einen einschüchternden Gesamteindruck vermitteln. Gerade der Ausdruck einer politischen Gesinnung durch gleichförmige Kleidung ist hierfür weniger maßgeblich als die äußere Erscheinung der Versammlungsgesamtheit. Erst wenn man aus der äußeren Gestaltung des Versammlungsbildes ein aggressives, überlegenes, bedrohliches oder militantes Verhalten erkennen kann, macht im Lichte der Schutzbereichsbegrenzung des Art. 8 Abs. 1 GG auf friedliche Versammlungen ein Uniformierungsverbot Sinn.³¹ Daher ist § 3 Abs. 2 VersG verfassungskonform teleologisch so zu reduzieren, dass erst eine Uniformierung, die einen bedrohlichen oder einschüchternden Gesamteindruck der Versammlung vermittelt, zu einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 VersG führen.³²

Bei A und B handelt es sich lediglich um zwei Personen. Zudem tragen sie die Uniformen bloß und marschieren nicht etwa auf und ab. Es lässt sich aus diesem Verhalten kein suggestiv-milanter Eindruck der Versammlung ableiten, so dass sie nach der hier vertretenen restriktiven Auslegung nicht gegen § 3 Abs. 1 VersG verstoßen.

(cc) Verstoß gegen § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 StGB

Das Verhalten von A und B könnte aber den Tatbestand des § 130 StGB erfüllen. Namentlich käme ein Verstoß gegen § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB dadurch in Betracht, dass A und B das Plakat mit der Aufschrift „Sie missbrauchen den Volkstrauertag für Ihre Juden- und Kommunistenpropaganda!!!“ nutzen. Die Verwendung des Begriffs der „Judenpropaganda“ könnte eine Aufstachelung zum Hass gegen eine religiöse Gruppe im Sinne der Vorschrift sein. Dabei kann offensichtlich nicht bereits jede, und sei es auch krass abwertende Meinungsäußerung den Tatbestand erfüllen. Erforderlich ist für das Aufstacheln zum Hass vielmehr „eine besonders intensive Form der Einwirkung [...], mit welcher der Täter über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinaus in eindringlicher Form Feindschaft schürt“.³³ Ausländer- oder konfessionsfeindliche Propaganda genügt also nicht schon für die Verletzung des Tatbestandes.³⁴

Hier bringen A und B zwar ein scharfes Unwerturteil zum Ausdruck, das sich aber von seinem objektiven Aussagegehalt vor allem auf bestimmte „Propaganda“ bezieht, und nur ver-

²⁷ In Bayern Art. 6 BayVersG, in Niedersachsen § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 NdsVersG, in Sachsen § 2 Abs. 3 S. 1 SächsVersG, in Sachsen-Anhalt § 2 Abs. 3 VersG LSA.

²⁸ Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 12), § 2 Rn. 17.

²⁹ In Bayern Art. 7 BayVersG, in Niedersachsen § 3 Abs. 3 NdsVersG, in Sachsen § 2 Abs. 3 S. 1 SächsVersG, in Sachsen-Anhalt § 3 VersG LSA.

³⁰ Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 12), § 3 Rn. 5.

³¹ Insofern ist die Fassung des § 7 BayVersG treffender, die nur bei einer einschüchternden Wirkung der Versammlung ein Uniformierungsverbot statuiert.

³² Aus den gleichen Gründen plädieren Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 12), § 3 Rn. 23 ff. für eine Neufassung des § 3 VersG.

³³ Schäfer, in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2012, § 130 Rn. 41.

³⁴ Schäfer (Fn. 33), § 130 Rn. 44.

mittelt auf deren Urheber („Kommunisten und Juden“). Die Verwendung des Begriffs Jude/Juden in sich ist wertungsneutral und wird erst abwertend durch den spezifischen Verwendungskontext („missbrauchen“ des Volkstrauertages für „Propaganda“). Die Intensität einer besonders intensiven Form der Einwirkung wird dabei aber nicht erreicht. Eine Verletzung von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt also nicht in Betracht.

Ein Verstoß gegen § 130 Abs. 3 StGB scheidet hier ebenfalls aus, weil die Äußerungen von A und B durch die Plakate und die Rufe nicht schlechthin als eine Billigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewertet werden können. Beide Plakate lassen zwar eine antisemitische Grundhaltung von A und B deutlich erkennen, darüber hinaus sind den Plakaten aber keine generalisierbaren Aussagen über die Bewertung des Nationalsozialismus zu entnehmen. Antisemitismus ist dabei zwar sozial stark missbilligt, aber nicht als solcher verboten.

Andere Tatbestandsalternativen kommen nicht in Betracht. Ein Verstoß gegen die Öffentliche Sicherheit durch Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung in Gestalt des § 130 StGB scheidet also insoweit aus.

(dd) Zwischenergebnis

Das Verhalten von A und B bei der Durchführung ihrer Versammlung berührt nicht die objektive Rechtsordnung.

(b) Individualrechtsgüter

(aa) Sondernutzungserlaubnis als Individualrecht

Öffentliche Sicherheit meint die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger von Hoheitsgewalt.³⁵ Hier könnten durch das Hochhalten der Plakate durch A und B die Rechte der Veranstalter und Teilnehmer der Gedenkveranstaltung auf dem Friedhof betroffen sein. Ob dieses Recht auf Durchführung der Veranstaltung Teil der öffentlichen Sicherheit ist bzw. wie weit dieses ggf. reicht, ist indes nicht eindeutig.

Das Mahnmal ist Teil des Friedhofs. Veranstaltungen der genannten Art bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Daraus folgt, dass es sich bei der Gedenkfeier nicht um eine Ausübung des Gemeingebrauchs handelte. Die den Veranstaltern erteilte Sondernutzungserlaubnis schließt für die Dauer ihrer Geltung den Gemeingebrauch anderer jedenfalls insoweit aus, wie die genehmigte Veranstaltung es erfordert. Die Veranstalter haben als Inhaber der Sondernutzungserlaubnis das Recht, den Ablauf der Veranstaltung zu bestimmen und den Rahmen nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten. Es gibt kein Recht Dritter, darauf Einfluss zu nehmen.³⁶ Nach dem Willen der Veranstalter sollte die Gedenkfeier „in aller Stille“ ablaufen; insbesondere sollten keine politischen Meinungsäußerungen stattfinden, welche zum mahnenden Charakter der Veranstaltung in Widerspruch stehen

könnten. Durch die Aktivitäten des A und des B wird dieses Konzept unterlaufen, sodass gemessen an den Vorstellungen der Veranstalter und Teilnehmer der Veranstaltung das Schutzgut der Öffentlichen Sicherheit hier betroffen wäre. Allerdings befinden sich A und B nicht auf dem Friedhof, sondern auf dem Parkplatz davor. Ob die Sondernutzungserlaubnis so weit reicht, ist ungewiss.

(bb) Reichweite der Sondernutzungserlaubnis

Die Rechtsprechung hat zum Teil eine weiträumige Erstreckung des Sondernutzungsrechts auch auf die Umgebung eines Veranstaltungsortes angenommen.³⁷ Danach beziehe sich das Gestaltungsrecht der Veranstalter räumlich nicht nur auf den konkreten Ort selbst, sondern auch auf jeden angrenzenden Bereich – hier den Zugangsbereich zum Friedhofsgelände –, von dem aus zumindest bei extensiver Nutzung Dritte auf die Veranstaltung störend einzuwirken vermöchten. Dies gelte auch dann, wenn diese Personen hierbei die Grenzen des sonst zulässigen Gemeingebrauchs im Einzelfall nicht überschritten (hier: straßenrechtlicher Gemeingebrauch). Zeitlich setze die Sondernutzungserlaubnis nicht erst mit Beginn der Veranstaltung, sondern bereits zu einem Zeitpunkt ein, zu dem regelmäßig mit dem Eintreffen von Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltung zu rechnen sei.

Dies ist allerdings, im Hinblick auf die damit verbundenen Einschränkungen konkurrierender Grundrechte, zu weitgehend. Das Sondernutzungsrecht gibt das Recht, die Veranstaltung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten und unbehelligt von Einwirkungen Dritter abzuhalten. Das Sondernutzungsrecht bezieht sich allein auf die durch die konkrete Benutzungssatzung erfasste öffentliche Einrichtung. Es erstreckt sich nicht grundsätzlich auf eine über den eigentlichen Veranstaltungsort hinausreichende „Bannmeile“. Eine „negative Meinungsfreiheit“, verstanden als das Recht, von der Konfrontation mit abweichenden fremden Meinungen in jeglicher Weise verschont zu bleiben, gibt es nicht.³⁸ Eine Ausstrahlungswirkung kommt daher nur insoweit in Betracht, wie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang einer Veranstaltung der Genehmigungsinhalt des Sondernutzungsrechts beeinträchtigt zu werden droht.

Hier befinden sich A und B unmittelbar vor dem Haupteingang des Friedhofs zu einem Zeitpunkt, in dem Teilnehmer der Veranstaltung bereits eintreffen. Diese können A und B praktisch nicht ausweichen, wenn sie den Veranstaltungsort aufsuchen wollen. Manche von ihnen werden dadurch von A und B abgeschreckt, an der Veranstaltung teilzunehmen. A und B beeinträchtigen dadurch die Durchführung der durch die Sondernutzungsgenehmigung erlaubten Veranstaltung. Durch das Verhalten der beiden ist also eine Betroffenheit des Rechts auf genehmigungskonforme Durchführung der Veranstaltung, die ausdrücklich unpolitisch sein soll, gegeben (Befänden sich A und B auf der anderen Straßenseite gegenüber dem Eingang des Friedhofs, wie es in dem diesem Übungsfall zugrun-

³⁵ Pieroth/Schlink/Kniesel (Fn. 3), § 8 Rn. 3 ff.

³⁶ Vgl. grundsätzlich zu dieser Frage OVG Rheinland-Pfalz NVwZ 1987, 1099 f.

³⁷ VG Sigmaringen, Urt. v. 26.1.2006 – 8 K 308/04, Rn. 26 (juris).

³⁸ VGH Baden-Württemberg VBl. BW 2008, 60 (61).

de liegenden Sachverhalt des VG Sigmaringen die Sachlage war, muss die Beurteilung wohl anders ausfallen).

(c) Gefahr

Gefahr ist eine Sachlage, in der es bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einer Schädigung eines Schutzgutes kommen wird.³⁹ Hier haben A und B durch das Hochhalten der Plakate mit deutlichem Bezug auf die Gedenkveranstaltung bereits negativ auf das von der Sondernutzungsgenehmigung erfasste enge raumzeitliche Vorfeld der Veranstaltung eingewirkt, eine Störung ist also eingetreten. Auch eine Gefahr, die sich bereits realisiert hat (Störung), kann Grundlage einer Gefahrenabwehrmaßnahme sein.

(d) Zwischenergebnis

Das Verhalten von A und B begründet eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit.

(2) Gefahr für die Öffentliche Ordnung

Laut Bearbeitervermerk ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Wiewohl also rechtlich der Verstoß gegen ein einzelnes Schutzgut hinreichend ist (Öffentliche Sicherheit oder Öffentliche Ordnung), ist hier eine Prüfung des Verstoßes gegen die Öffentliche Ordnung vorzunehmen.

(a) Betroffenheit der Öffentlichen Ordnung

Unter Öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.⁴⁰ Ob durch das Verhalten von A und B eine Verletzung solcher sozialen und ethischen Anschauungen begründet wird, lässt sich unterschiedlich beurteilen.

Das VG Sigmaringen hat in erster Instanz einen Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung angenommen, weil das aggressive Äußern rechtsextremer Gedankeninhalte an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten als Verstoß gegen die Regeln eines gedeihlichen Zusammenlebens empfunden werden könne. Es stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der Verstöße gegen die Öffentliche Ordnung dadurch begründet werden können, dass durch die Nutzung von bestimmten „Riten und Symbolen“ Identifikationen mit der „nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ stattfinden und dadurch „der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes“ wachgerufen wird und andere Bürger einschüchtern.“⁴¹

Entscheidend dabei ist indes, dass nicht die Äußerung bestimmter rechtsextremer Meinungen an sich als Problem der Öffentlichen Ordnung gewertet werden kann, sondern nur

eine bestimmte *Art ihrer Äußerung*.⁴² Die Meinungsfreiheit als Minderheitenrecht soll nämlich gerade nicht durch (diffuse) sozialethische Auffassungen der Mehrheit beschränkt werden.⁴³ Stille Mahnwachen können deswegen nicht als Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung angesehen werden.⁴⁴ Der konkrete Fall ist diesbezüglich nicht anders zu bewerten. Zwar tragen A und B jeweils eine mit Gewehr-Attrappen bestückte Uniform. Durch diese Aufmachung allein erhält die Meinungskundgabe von A und B jedoch kein Gepräge, das geeignet ist, einschüchternd auf Außenstehende zu wirken. Dass Teilnehmer an der Veranstaltung dies ausdrücklich anders empfinden, steht dieser Wertung nicht zwingend entgegen. Im Hinblick auf die erhebliche grundrechtsbeschränkende Wirkung, die die Annahme eines Verstoßes gegen die Öffentliche Ordnung auf der Rechtsfolgenseite entfalten kann und auch, um Wertungswidersprüche zur Auslegung von § 3 Abs. 1 VersG zu vermeiden, ist hier ein qualifizierter Verstoß zu verlangen. Die Art, wie A und B hier ihre Ansichten durch Uniformierung, die Plakate und das Rufen der Parolen äußern, erreicht diese Erheblichkeitsschwelle nicht und betrifft daher im Ergebnis nicht die Öffentliche Ordnung.

(3) Unmittelbarkeit der Gefahr

Eine Gefahr ist unmittelbar, wenn der drohende Schaden zeitlich gesehen so nah bevorsteht, dass er jederzeit eintreten kann.⁴⁵ Dieses Erfordernis ist jedenfalls bei einer Störung – hier durch das Positionieren der Plakate mit Parolen gegen die auf dem Friedhof abgehaltene Gedenkveranstaltung sowie durch das Tragen der Uniformen und Waffen – erfüllt.

b) Störerqualität

Mangels spezieller Normierung von tauglichen Adressaten im Versammlungsgesetz ist auf die §§ 4 ff. PolG NW zurückzugreifen. A und B haben die Plakate sichtbar positioniert und waren damit unproblematisch Handlungsstörer gem. § 4 Abs. 1 PolG NW.⁴⁶

c) Rechtsfolge

Nach § 15 Abs. 3 VersG steht der handelnden Behörde Ermessen zu. Dieses müssten die Polizeibeamten hier fehlerfrei

⁴² Schulze-Fielitz (Fn. 9), Art. 8 Rn. 95.

⁴³ BVerfG NVwZ 2004, 90 (91)

⁴⁴ VGH Baden-Württemberg VBl. BW 2008, 60 (62).

⁴⁵ Ott/Wächter/Heinhold, Polizeirechtskommentar zum VersG, 7. Aufl. 2010, Rn. 21.

⁴⁶ In Baden-Württemberg § 6 Abs. 1 PolG BW, in Bayern Art. 7 Abs. 1 PAG, in Berlin § 13 Abs. 1 ASOG Bln, in Brandenburg § 5 Abs. 1 BbgPolG, in Bremen § 5 Abs. 1 BremPolG, in Hamburg § 8 Abs. 1 SOG, in Hessen § 6 Abs. 1 HSOG, in Mecklenburg-Vorpommern § 69 Abs. 1 SOG MV, in Niedersachsen § 6 Abs. 1 Nds. SOG, in Rheinland-Pfalz § 4 Abs. 1 POG RP, im Saarland § 4 Abs. 1 SPOIG, in Sachsen § 4 Abs. 1 SächsPolG, in Sachsen-Anhalt § 7 Abs. 1 SOG LSA, in Schleswig-Holstein § 218 Abs. 1 LVwG, in Thüringen § 7 Abs. 1 PAG TH.

³⁹ Schenke (Fn. 21), Rn. 69.

⁴⁰ VG Sigmaringen, Urt. v. 26.1.2006 – 8 K 308/04, Rn. 28 (juris).

⁴¹ BVerfG NVwZ 2004, 90 (91).

ausgeübt haben, insbesondere müssten sie verhältnismäßig gehandelt haben.

Sowohl hinsichtlich des Entschließungsermessens und des Störerauswahlermessens der Polizisten bei der Beschlagnahme der Plakate bestehen keine Anhaltspunkte für Fehler. Das Handlungsermessen wurde insbesondere überschritten, wenn die Maßnahme nicht verhältnismäßig war.

Die Wegnahme der Plakate mit den Aufschriften, welche den Ablauf der Gedenkveranstaltung stören, dient der Abwehr der Gefahr für die Sondernutzung der Veranstaltungsteilnehmer und verfolgt damit einen legitimen Zweck. Zwar verhindert die Wegnahme der Plakate nicht die Präsenz von A und B, welche weiterhin in Wehrmachtuniformen gekleidet vor dem Haupteingang des Friedhofs stehen, auf welchem die Gedenkveranstaltung stattfindet. Allerdings ist eine Maßnahme bereits geeignet, wenn sie zur Förderung des Zwecks beiträgt. Die Wegnahme der Plakate verhindert jedenfalls, dass die Parolen von A und B für die Teilnehmer der Gedenkveranstaltung sichtbar sind. Damit ist sie geeignet. Ein milderes Mittel ist hier nicht ersichtlich, sodass die Maßnahme auch erforderlich ist. Angemessen war sie zudem, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Beeinträchtigung der Rechte von A und B stand. Zwar wird durch die Beschlagnahme der Plakate die Gestaltungsfreiheit, welche ihnen Art. 8 Abs. 1 GG für die Durchführung der Versammlung zubilligt,⁴⁷ beschränkt. Allerdings haben sie auf diese Weise immer noch die Möglichkeit, ihre Versammlung überhaupt fortzuführen. Somit ist die Beschlagnahme beider Plakate auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Die Polizeibeamten haben ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt, sodass die Beschlagnahme insgesamt rechtmäßig war.

II. Verweisung von A und B vom Friedhof

Die Aufforderung an A und B, sich vom Friedhof zu entfernen war rechtmäßig, wenn sie auf einer Ermächtigungsgrundlage beruhte, sowie formell und materiell rechtmäßig war.

1. Ermächtigungsgrundlage

Bei der Aktion von A und B handelte es sich um eine Versammlung im Sinne des § 1 VersG, sodass eine Auflösung gem. § 15 Abs. 3 VersG den Rückgriff auf den polizeigesetzlich geregelten Platzverweis sperrt.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Laut Sachverhalt war die Auflösung der Versammlung von A und B formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Nun rufen A und B ihre Ansichten zu den vermeintlichen Unterwerfungsbekanntnissen in Deutschland anlässlich der Verbrechen des Nationalsozialismus laut heraus, sodass die Teilnehmer der Gedenkveranstaltung dies wahrnehmen können.

⁴⁷ *Depenheuer* (Fn. 10), Art. 8 Rn. 73; *Dietel/Gintzel/Kniesel* (Fn. 12), § 1 Rn. 6.

Nachdem bereits die Plakate mit entsprechenden Aufschriften als Störung und damit unmittelbare Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit qualifiziert wurden (s.o.) gilt dies erst recht für die lautstarke Fortsetzung der Versammlung durch A und B.

b) Störerqualität

A und B sind Handlungsstörer gem. § 4 Abs. 1 PolG NW.⁴⁸

c) Rechtsfolge

Das durch § 15 Abs. 3 VersG eingeräumte Ermessen müssten die Polizisten fehlerfrei ausgeübt haben, insbesondere durfte die Auflösung der Versammlung nicht unverhältnismäßig sein.

Die Auflösung diene der Verhinderung weiterer Störungen der Sondernutzungsrechte der Gedenkveranstaltungsteilnehmer und daher einem legitimen Zweck. Zu dessen Erreichung war sie auch geeignet. Mildere Mittel kamen nach der Wegnahme der Plakate und aufgrund des vehementen Verhaltens von A und B nun nicht mehr in Betracht. Die Angemessenheit einer vollständigen Auflösung der Versammlung könnte angezweifelt werden, weil A und B nun von ihrer Versammlungsfreiheit für den konkret von ihnen anvisierten Anlass keinen Gebrauch mehr machen konnten. Allerdings üben sie ihre Versammlungsfreiheit in einer so intensiven Weise aus, dass die entgegenstehenden Rechte der Gedenkveranstaltung stark beeinträchtigt werden. Die Beendigung ihrer Versammlung ist A und B aus diesem Grund zuzumuten. Die Auflösungsverfügung war verhältnismäßig und auch darüber hinaus ermessensfehlerfrei.

Die Auflösungsverfügung war aufgrund der örtlichen und zeitlichen Umschreibung auch hinreichend bestimmt.

III. Verbringung des A zu seiner Wohnung

Die Verbringung des A zu seiner Wohnung war rechtmäßig, wenn sie auf einer Ermächtigungsgrundlage beruhte, sowie formell und materiell rechtmäßig war. Einschlägig sind hier nur Ermächtigungsgrundlagen des Polizeirechts, da auch bei großzügiger Auslegung des Versammlungsbegriffs eine Person unter keinen Umständen eine Versammlung im rechtlichen Sinne darstellt.

1. Ermächtigungsgrundlage

Angesprochen ist hier ein Fall des sogenannten Verbringungs-gewahrsams (bzw. für diese Konstellation genauer ist der Begriff Rückführungsgewahrsam⁴⁹), also einer vorübergehenden tatsächlichen Ingewahrsamnahme (regelmäßig im Kfz), um einen Menschen von einem Ort wegzubringen und ihn an einen anderen Ort zu bringen, um eine angenommene Gefahr für die Öffentliche Sicherheit/Ordnung zu bekämpfen. Bekannt ist der Verbringungs-gewahrsam gegenüber Obdachlosen oder Mitgliedern einer offenen Drogenszene, die meist aus dem Stadtkern in Stadtrandlagen oder nach außerhalb der Stadt verbracht und dort ausgesetzt werden. Problematisch daran sind die durch die Aussetzung bewirkten Folgen im Hinblick da-

⁴⁸ Vgl. Fn. 42.

⁴⁹ Begriff etwa bei *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2012, § 10 Rn. 462; *Pieroth/Schlink/Kniesel* (Fn. 3), § 17 Rn. 4.

rauf, ob diese von einer Standardmaßnahme gedeckt sind bzw. ob und ggf. inwieweit auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden kann.

a) Platzverweis, § 34 Abs. 1 S. 1 PolG NW⁵⁰

Ob § 34 Abs. 1 S. 1 PolG NW zu einem Verbringungs-gewahrsam berechtigt, ist zweifelhaft. Der Platzverweis zielt darauf, einer Person den Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu verbieten. Das Gebot, eine unbestimmte Vielzahl von Orten nicht oder einen bestimmten Ort aufzusuchen, ist davon nicht gedeckt. § 34 Abs. 1 S. 1 PolG NW erstreckt sich auch nicht auf die Vollstreckung des Platzverweises durch vorübergehende Ingewahrsamnahme. Dafür spricht, dass die genaue Umschreibung der zulässigen Rechtsfolgen bei den Standardmaßnahmen grundrechtsschützende Funktion hat, was eine Ausweitung der durch die Standardmaßnahme gedeckten Rechtsfolgen verbietet. Zudem erlaubt § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW einen Gewahrsam zum Zwecke der Durchsetzung eines Platzverweises, § 34 Abs. 1 S. 1 PolG NW scheidet daher als Ermächtigungsgrundlage aus.

b) Gewahrsam, § 35 PolG NW

Die Polizei könnte ihre Maßnahme möglicherweise auf eine der Alternativen des § 35 PolG NW⁵¹ stützen. Dann müsste sie den A in Gewahrsam genommen haben. Gewahrsam ist das gezielte Festhalten einer Person an einem eng umgrenzten Ort, durch das die Freiheit der Fortbewegung nicht nur vorübergehend eingeschränkt wird. Dabei muss es der Polizei

gerade zweckhaft auf das Festhalten an dem bestimmten Ort ankommen. Davon ist etwa auch unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW keine Ausnahme zu machen: Die Möglichkeit der Durchsetzung eines Platzverweises durch Ingewahrsamnahme erweitert – etwa in landesrechtsvergleichender Perspektive – den Anwendungsbereich des § 35 PolG NW, aber die von ihm erfassten zulässigen Rechtsfolgen werden dadurch nicht erweitert.⁵²

Die Beamten haben A nach Hause gefahren. In dieser Zeit war A seine Bewegungsfreiheit genommen und er wurde im Auto festgehalten. Gleichwohl bestehen Zweifel, ob die Maßnahme im Sinne des Gesetzes, also von den durch § 35 PolG NW zugelassenen Rechtsfolgen her, eine Ingewahrsamnahme war. Weil es auf den Gewahrsam zweckhaft ankommen muss und dieser nicht bloß „Zufall“ oder „Durchgangsstadium“ zur Erreichung anderer Zwecke sein darf, steht die Rechtmäßigkeit solcher Verbringungskonstellationen seit jeher in Streit.

Funktion des Gewahrsams ist es, eine Person deswegen an einem bestimmten Ort festzuhalten, weil dadurch die drohende Gefahr bzw. die Störung abzuwenden ist. In den typischen Fällen des Verbringungs-gewahrsams ist die Verbringung Durchgangsstadium vor einer Aussetzung der verbrachten Person an einem abgelegenen Ort. Der darin liegende besonders intensive und wesensmäßig anders gelagerte Grundrechtseingriff sperrt einen Rückgriff auf die Standardmaßnahme des Gewahrsams,⁵³ weil dieser dort erkennbar nur Mittel und nicht Zweck und die Art des Grundrechtseingriffs eine substantiell andere ist.

Ergänzender Hinweis: Hält man den Verbringungs-gewahrsam für zulässig, so unterliegt die Wahl des Freilassungs-ortes den Anforderungen eines streng verstanden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Jahres- und Tageszeit, Witterung, Entfernung von ÖPNV oder Telekommunikationseinrichtungen und der Gesundheitszustand des Betroffenen sind dabei abwägungsrelevante Aspekte.⁵⁴ Daher ist der klassische Verbringungs-gewahrsam, auch wenn man ihn tatbestandlich für zulässig hält, aus Verhältnismäßigkeitsgründen regelmäßig rechtswidrig.

Hier kommt es der Polizei darauf an, die von A ausgehende Störung dadurch zu unterbinden, dass sie ihn wirksam, das heißt auf Dauer vom Friedhof entfernt. Durch eine Festsetzung auf der Polizeiwache wäre dies möglich. Fraglich ist da-

⁵⁰ In Baden-Württemberg § 27a Abs. 1 PolG BW, in Bayern Art. 16 PAG, in Berlin § 29 Abs. 1 ASOG Bln, in Brandenburg § 16 Abs. 1 BbgPolG, in Bremen § 14 Abs. 1 BremPolG, in Hamburg § 12a SOG, in Hessen § 31 Abs. 1 HSOG, in Mecklenburg-Vorpommern § 52 Abs. 1 SOG MV, in Niedersachsen § 17 Abs. 1 Nds. SOG, in Rheinland-Pfalz § 13 POG RP, im Saarland § 12 Abs. 1 SPOIG, in Sachsen § 21 Abs. 1 SächsPolG, in Sachsen-Anhalt § 36 Abs. 1 SOG LSA, in Schleswig-Holstein § 201 Abs. 1 LVwG, in Thüringen § 18 Abs. 1 PAG TH.

⁵¹ In Baden-Württemberg § 28 (Abs. 1 Nr. 1) PolG BW, in Bayern Art. 17 (Abs. 1 Nr. 1 und 3) PAG, in Berlin § 30 (Abs. 1 Nr. 1 und 2) ASOG Bln, in Brandenburg § 17 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) BbgPolG, in Bremen § 15 (Abs. 1 Nr. 2 und 3 [lit. a und b]) BremPolG, in Hamburg § 13 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) SOG, in Hessen § 32 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) HSOG, in Mecklenburg-Vorpommern § 55 (Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5) SOG MV, in Niedersachsen § 18 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) Nds. SOG, in Rheinland-Pfalz § 14 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) POG RP, im Saarland § 13 (nur [!] Abs. 1 Nr. 2) SPOIG, in Sachsen § 22 (Abs. 1 Nr. 1 und 4) SächsPolG, in Sachsen-Anhalt § 37 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) SOG LSA, in Schleswig-Holstein § 204 (Abs. 1 Nr. 2 und 4) LVwG, in Thüringen § 19 (Abs. 1 Nr. 2 und 3) PAG TH (die Klammerzusätze bezeichnen – sofern gegeben – die dem nordrhein-westfälischen Landesrecht sachlich korrespondierenden Tatbestandsalternativen der jeweiligen Landesgesetze bzw. davon abweichende, alternativ in Frage kommende Tatbestandsalternativen).

⁵² Für eine Zulässigkeit des Verbringungs-gewahrsams als Fortsetzung eines Durchsetzungsgewahrsams i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW aber etwa *Leggereit*, NVwZ 1999, 263; in diese Richtung, allerdings vollstreckungsrechtlich kontextualisiert *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Aufl. 2008, § 8 Rn. 39; eine konzise Darstellung des Streitstandes bei *Thiel* (Fn. 42), § 10 Rn. 463 ff.

⁵³ Zur Untauglichkeit des Gewahrsams als Ermächtigungsgrundlage etwa *Schoch*, in: Schmidt-Abmann/Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2008, Kap. 2 Rn. 22; a.A. *Pieroth/Schlink/Kniesel* (Fn. 3), § 17 Rn. 4.

⁵⁴ OVG Bremen NVwZ 1987, 235 (237); so auch *Tegtmayer/Vahle* (Fn. 47), § 35 Rn. 19.

her, ob auch durch die Verbringung nach Hause ein nach Art und Intensität so anders gelagerter Grundrechtseingriff gegeben ist, dass ein Rückgriff auf § 35 PolG NW nicht in Betracht kommt. Zu differenzieren ist also zwischen dem Fall des mit einer Aussetzung verbundenen Verbringungs-gewahrsams einerseits und dem hier vorliegenden Rückführungsgewahrsam andererseits.

Im Hinblick auf die dem A genommene Bewegungsfreiheit unterscheidet sich die Verbringung im Auto nicht von der Festsetzung in einer Arrestzelle. Demnach hat die Polizei grundsätzlich die Wahl, wie sie die im Gewahrsam liegende Freiheitsbeschränkung realisiert⁵⁵ – so gilt auch etwa die Einkesselung durch Polizeibeamte auf längere Dauer im Rahmen einer Demonstration als Ingewahrsamnahme.⁵⁶ Ob der Streifenwagen als Ort des Gewahrsams steht oder fährt, macht grundrechtlich betrachtet keinen wesentlichen Unterschied. Eine abweichende Beurteilung müsste hier also daran anknüpfen, dass A nicht vom Ort der Ingewahrsamnahme aus frei gelassen wurde, sondern eben nach Hause verbracht wurde. Wenn aber die Polizei die Wahl hat, in welcher Form sie genau den Gewahrsam realisiert (am Ort des Geschehens, auf der Wache, in einer Sammelstelle), dann macht das Gesetz keinerlei Vorgaben dazu, wo der Bürger nach Beendigung des Gewahrsams frei zu lassen ist, sofern damit nicht eine wesentliche oder wesentlich andere grundrechtliche Beschwer verbunden ist. Dies ist hier der Fall: Die Verbringung des A nach Hause ist weder nach ihrer Dauer noch nach ihren Auswirkungen von einem Gewahrsam etwa in einer Arrestzelle substantiell so verschieden, dass § 35 PolG NW als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht käme. Der Rückführungsgewahrsam „nach Hause“ ist also mangels zusätzlicher grundrechtlicher Beschwer von § 35 PolG NW gedeckt.

c) Zwischenergebnis

Die Verbringung des A nach Hause kann sich – aus der Perspektive der damit bewirkten Rechtsfolgen – auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW als Ermächtigungsgrundlage stützen. Deren Voraussetzungen müssten allerdings gegeben sein.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Diese ist dem Bearbeiterhinweis zufolge zu unterstellen.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Ingewahrsamnahme war materiell rechtmäßig, wenn eine der Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 PolG NW vorlag und die Maßnahme darüber hinaus verhältnismäßig war. In Betracht kommt hier zunächst § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW.

a) § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW

Die Ingewahrsamnahme des A müsste nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW der Durchsetzung eines Platzverweises nach § 34

Abs. 1 PolG NW gedient haben. Damit werden die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 PolG NW in den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW „importiert“.

aa) Erteilung eines Platzverweises

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW setzt voraus, dass ein Platzverweis erteilt worden ist, da sich die „Durchsetzung“ durch die Ingewahrsamnahme auf einen konkreten behördlichen Akt beziehen muss und dem Bürger die Gelegenheit gegeben werden muss, dem weniger schweren Eingriff durch Erteilung des Platzverweises Folge zu leisten. Hier haben die Polizisten A und B einen Platzverweis erteilt, dem diese zunächst auch nachgekommen sind. Nach der Rückkehr des A auf den Friedhof ist aber kein erneuter Platzverweis ergangen. Dies wirft die Frage auf, ob eine Ingewahrsamnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW hier unter Rückgriff auf den an A und B ergangenen Platzverweis möglich war oder ob dieser sich im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme erledigt hatte. Schematische Lösungen verbieten sich hier. Grundsätzlich wird man dabei darauf abstellen müssen, ob zwischen dem erteilten Platzverweis und der auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW gestützten Ingewahrsamnahme ein enger und rechtlich erheblicher räumlich, zeitlich und sachlich konstituierter Zusammenhang besteht, der für den Bürger erkennbar macht, warum er in Gewahrsam genommen wird. Je loser ein solcher Zusammenhang im Hinblick auf einzelne oder alle genannten Aspekte ist, desto eher muss die Polizei vor der Ingewahrsamnahme erneut einen Platzverweis erteilen.

bb) Räumlich-sachlich-zeitlicher Zusammenhang

(1) Sachlicher und zeitlicher Zusammenhang

Vorliegend bezieht sich das Handeln der Polizei auf eine Störung der Ruhe des Friedhofs am Volkstrauertag, nicht aber auf die mittlerweile beendete Veranstaltung. Zwar ist die Art und die Motivation der Störung durch A identisch mit denen der Störung der Veranstaltung, der Schutzzweck des polizeilichen Handelns ist indes ein anderer. Zudem ist die Veranstaltung bei der Rückkehr des A auch schon beendet.

(2) Räumlicher Zusammenhang

Der räumliche Zusammenhang zwischen den beiden Störungshandlungen des A ist hier zwar nicht tatsächlich eindeutig aufgelöst, weil die ursprüngliche Versammlung in unmittelbarer Nähe des Mahnmals, allerdings außerhalb des Friedhofs stattfand, der zweite Sachverhaltskomplex aber auf dem Friedhof in der Nähe des Mahnmals. Indes unterliegt der Parkplatz im öffentlichen Straßenraum einem anderen rechtlichen Regelungsregime als der Friedhof als öffentliche Einrichtung. Während die Straße straßenrechtlich regelmäßig dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist der Widmungszweck für den Friedhof enger, der sich auf die Ehrung und das Gedenken der Toten bezieht. Trotz der räumlichen Nähe liegen hier in Parkplatz und Friedhof also getrennte „Rechtsräume“ vor.

Es fehlt hier daher vorliegend an einem engen, sachlich-räumlichen Zusammenhang zwischen der Ingewahrsamnahme und dem zuvor erteilten Platzverweis. Eine erneute Erteilung eines Platzverweises wäre daher nötig gewesen. Die Voraus-

⁵⁵ Thiel (Fn. 42), § 10 Rn. 439; Insbesondere ist keine Verbringung in einen Arrestraum notwendig, vgl. Maaß, NVwZ 1985, 150 (155) m.w.N. aus der Rechtsprechung.

⁵⁶ Für Beispiele s. Tegtmeyer/Vahle, PolG NRW, 10. Aufl. 2011, § 35 Rn. 18.

setzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW liegen also nicht vor.

b) § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW

Die Ingewahrsamnahme des A könnte aber nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW gerechtfertigt gewesen sein. Dazu müsste die Ingewahrsamnahme zur Verhinderung einer mindestens unmittelbar bevorstehenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblichem Gewicht gedient haben.

aa) Verstoß gegen § 168 Abs. 2 StGB

In Betracht käme hier ein Verstoß gegen § 168 Abs. 2 StGB. Dazu müsste der A an einer Beisetzungsstätte „beschimpfenden Unfug“ verübt haben. Unfug ist eine rohe, ungehörige Handlung, die beschimpfenden Charakters vor allem dann ist, wenn sie mit Kundgabe von Miss- oder Verachtung der Verstorbenen verbunden ist.⁵⁷ A skandiert hier im Wesentlichen die Parole „Deutschland, wirf Dein geschichtliches Joch ab!“. Darin liegt in keine denkbare Richtung eine miss- oder verachtende Äußerung gegenüber Verstorbenen. Dass in der Äußerung möglicherweise Anklänge an nationalsozialistische Propaganda zu sehen ist („Deutschland, erwache!“), verleiht der Parole keinen beschimpfenden Charakter im Sinne der Norm. Auch kann darin kein Verstoß gegen § 130 StGB gesehen werden.

bb) Ordnungswidrigkeiten

Dass im Verhalten des A eine Ordnungswidrigkeit „von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ zu sehen wäre, ist nicht erkennbar.

Hinweis: § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW verlangt im Übrigen eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit. Selbst beim Vorliegen des vollständigen Tatbestandes einer Straftat bzw. einer Ordnungswidrigkeit wäre hier also bereits auf der Ebene des Ermächtigungstatbestandes noch nach einer möglichen Rechtfertigung des A durch Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) zu fragen.

4. Ergebnis

Da ein Platzverweis nicht erneut erteilt worden ist, ist die Ingewahrsamnahme rechtswidrig, weil ein im engen räumlich-zeitlich-sachlichen Zusammenhang erteilter Platzverweis Tatbestandsvoraussetzung der Ingewahrsamnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 PolG NW ist. Die Ingewahrsamnahme kann auch nicht auf § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW gestützt werden, weil im Verhalten des A keine Straftat und keine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu erblicken ist. Ein Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel scheidet hier aus, weil die Maßnahme der Polizei von der Rechtsfolge her als Standardmaßnahme im Sinne des Gesetzes zu beurteilen ist und also gegenüber der Generalklausel Sperrwirkung entfaltet.

⁵⁷ Hörnle, in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2012, § 168 Rn. 20.